

Aktenzeichen:

1 RA 288 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 18. Juli 1962 unter Mit-
wirkung von

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

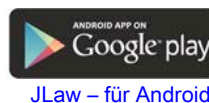
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 2. August 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der - im Jahre 1916 geborene - Kläger begehrt die Weiterzahlung einer Rente, die ihm vom September 1946 an wegen Berufsunfähigkeit gewährt worden war und durch Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1957 gemäß § 63 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entzogen wurde. Seine Klage, die vor dem Sozialgericht (SG) München Erfolg hatte, wurde auf die Berufung der Beklagten hin vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 2. August 1961 abgewiesen. Nach den Feststellungen des LSG war zwar in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers - er leidet vor allem an einer Teilversteifung des linken Schultergelenks, Muskelschwund des linken Arms, Lähmung des linken Speichennerven, Schwerhörigkeit links und praktischer Blindheit rechts - keine Änderung eingetreten; der Kläger habe sich aber, so meinte das LSG, durch die seit 1947 - stets für dasselbe Kino - ausgeübte selbständige Tätigkeit als Maler für Kinoreklamen neue Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet und sich seinem Leidenszustand weitgehend angepaßt; zum Reklamemaler sei er infolge seiner früheren künstlerischen Ausbildung befähigt und bei der Ausübung dieses Berufs entgegen seinem Vorbringen auf die Mithilfe von Familienangehörigen nicht angewiesen; die ärztlichen Gutachten hätten schlüssig und überzeugend ergeben, daß der Kläger zwar in dem erlernten Beruf des Dekorationsmalers, nicht dagegen als Reklame-, Plakat- oder Schriftensmaler - "wie auch immer die Bezeichnung für diese Tätigkeit lauten möge" - berufsunfähig sei.

Gegen das Urteil legte der Kläger die - vom LSG nicht zugelassene - Revision ein mit dem (sinngemäßen) Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

Zur Begründung machte er wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens geltend: Er sei in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend zu Wort gekommen und habe insbesondere keine Beweisangebote stellen können; das LSG habe ferner unterlassen, die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Dekorations- und des Reklamemalers gegeneinander abzugrenzen; ein Reklamemaler müsse auf Staffeleien, Gerüsten und dergl. arbeiten können; dieser Beruf erfordere mehr körperliche Eignung als der des Dekorationsmalers und setze auch sonst mehr voraus; hierüber hätte das LSG Sachverständige der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer hören müssen, den ärztlichen Gutachtern habe insoweit die Fachkunde gefehlt.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, als unbegründet zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, weil der Kläger mit Recht einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens rügt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

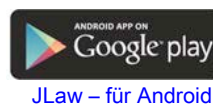
Dabei kann offenbleiben, ob das LSG dem Kläger kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt hat; denn jedenfalls ist die Feststellung des LSG, der Kläger sei im Beruf des Reklamemalers noch berufsfähig, verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommen. Wenn das LSG das Maß der Erwerbsfähigkeit des Klägers im Beruf des Reklamemalers feststellen wollte, war es zwar, entgegen der Meinung des Klägers, nicht gehalten, diesen Beruf mit dem des Dekorationsmalers zu vergleichen; das Gericht hätte aber klar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



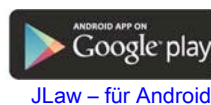
stellen müssen, welche Tätigkeiten ein gesunder Reklamemaler zu verrichten hat und welche hiervon der Kläger nach seinem Gesundheitszustand noch ausführen kann; dieser Vergleich war unerlässlich.

Aus dem angefochtenen Urteil läßt sich jedoch - wie der Kläger zu Recht bemängelt - nicht entnehmen, daß das LSG über die von einem Reklamemaler (Plakat- und Schriftenmaler) auszuführenden Tätigkeiten ein hinreichend klares Bild gehabt hat. Das LSG hat sich über die körperlichen Anforderungen, die der Beruf des Reklamemalers stellt, nicht ausgelassen; es hat dessen Aufgabenkreis nicht erkennbar als offenkundig (allgemein- oder gerichtskundig) behandelt; er kann auch, weil es sich um einen Spezialberuf handelt, nicht als offenkundig gelten. Mit- hin kam es darauf an, ob das LSG sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine hinreichend sichere Überzeugung hierüber bilden konnte. Dafür standen dem LSG allenfalls die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die schriftlichen Gutachten der ärztlichen Sachverständigen zur Verfügung. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger aber lediglich erklärt, der Reklamemaler "bemale Flächen künstlerisch zum Zwecke des Blickfangs"; über die körperlichen Anforderungen des Berufs war damit wenig gesagt; darüber haben sich auch die ärztlichen Gutachter nur unzureichend geäußert; sie haben zwar angenommen, daß ein mit der rechten Hand malender Reklamemaler imstande sein müsse, mit der linken Hand einen Gegenstand, zB die Leinwand, festzuhalten; hiervon ausgehend haben sie auf die Berufsfähigkeit des Klägers in diesem Beruf geschlossen, falls er am linken Arm eine Radialisschiene trage; sie haben aber andererseits ausgeführt, dem Kläger sei es glaubhaft unmöglich, "die großen Reklamen am Kino an- und abzumontieren"; ob sie diese Verrichtungen nicht zu den Aufgaben des Reklamemalers gerechnet haben, ist nicht erkennbar. Diese



Verfahrensergebnisse konnten dem LSG jedenfalls keine ausreichende Grundlage für die Feststellung des Aufgabenkreises eines Reklamemalers bieten; sie erlaubten dem LSG darum auch kein Urteil über das Maß der dem Kläger in diesem Beruf verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Weil aber ein Gericht ohne genaue Kenntnis der beruflichen Gegebenheiten die Frage der Berufsunfähigkeit eines Versicherten nicht zuverlässig beurteilen kann, hätte das LSG deshalb über die Aufgaben des Reklamemalers, insbesondere über die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten und die körperlichen Anforderungen dieses Berufs, einen berufskundigen Sachverständigen hören müssen (vgl. auch BSG 9, 206); weil es dies unterlassen hat, hat es gegen die ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verstoßen. Das LSG hat aber auch, wie der Kläger weiter mit Recht rügt, die seinem Recht auf eine freie Würdigung des Verfahrensergebnisses gezogenen Grenzen überschritten, wenn es allein auf Grund der ärztlichen Gutachten die Berufsunfähigkeit des Klägers im Beruf des Reklamemalers verneint hat; denn für die Beurteilung dieser Frage waren nicht nur die medizinischen Befunde, sondern auch die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen dieses Berufs entscheidend; ausreichende Feststellungen hierüber haben aber weder die ärztlichen Gutachten enthalten noch waren die ärztlichen Sachverständigen fachkundig hierfür. Das LSG hat damit als weitere Verfahrensvorschrift § 128 Abs. 1 SGG verletzt.

Da das angefochtene Urteil auf diesen wesentlichen Verfahrensmängeln beruhen kann, ist die Revision auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise eine für den Kläger günstigere Entscheidung getroffen hätte. Das genügt, um zwischen der Verletzung des Verfahrensrechts und der getroffenen Entscheidung einen Zusammenhang anzunehmen.



Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit, weil eine Entscheidung des Bundessozialgerichts in der Sache mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

